

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Was ist der Mensch?

Entscheidungen auf dem Gebiet der „Bioethik“ finden in einem mehr oder weniger ausdifferenzierten Raum rechtlicher Bestimmungen statt. Manchmal sind detaillierte Regelungen zu beachten, manchmal geben Gesetze nur einen groben Rahmen vor, häufig sind unbestimmte Rechtsbegriffe und interpretationsbedürftige Generalklauseln anzuwenden. Meist unausgesprochen liegt aber jeder Entscheidung immer auch ein bestimmtes Menschenbild zugrunde. Und wo rechtliche Regelungen Spielräume für Interpretationen und Wertungen eröffnen, hat das Vorverständnis vom Menschen, seinem „Wert“ und seiner Bestimmung, große Bedeutung.

Von daher ist es immer wieder und gerade für Juristen lohnend, sich Gedanken über das eigene Menschenbild zu machen. Dieses spiegelt sich auch in der Entwicklung des Gesundheits- bzw. Krankheitsbildes wider, das über die Jahrhunderte hinweg einem steten Wandel unterworfen war und sich weiter wandelt (s. den Beitrag von Bauer, S. 9). Wie wichtig die Rückbesinnung auf das Menschenbild ist, wird besonders dann deutlich, wenn es um den Stellenwert der Menschenwürde geht, dem zentralen Rechtssatz unserer Verfassung (Art. 1 GG). Doch gehen die Meinungen darüber, ob und wie die Menschenwürde in den Konfliktfeldern der Bioethik zu berücksichtigen ist, weit auseinander. So kann es letztlich auch nicht verwundern, dass in einem umfangreichen Werk über die Menschenwürde die vorgeburtliche Phase des Menschseins völlig unberücksichtigt bleibt (s. Buchbesprechung, S. 28). Diese Form der Reduktion der Wirklichkeit ist Ursache mancher Kontroversen im Streit um Leben und Tod. „Der Mensch wird geboren“ hat Volker Gerhardt eine seiner Publikationen genannt (München, 2001). Wie absurd! Jede Schwangere könnte ihn eines Besseren belehren.

Besonders virulent ist die Frage nach dem Menschen an der Schwelle zur Geburt. Hier ist es offensichtlich, dass ein Lebewesen nicht innerhalb von Minuten seinen Charakter ändert und von einem „Etwas“ zur Rechtsperson wird. Das

Gesetz erlaubt gleichwohl die Tötung Ungeborener auch im Spätstadium der Schwangerschaft, was im konkreten Fall zahlreiche Rechtsfragen aufwirft (s. Beitrag v. Weilert, S. 28). Bei den gesetzestechnisch notwendigen Abwägungen sollte es sich dann auswirken, dass nicht irgendein x-beliebiges Rechtsgut, sondern das Leben eines Menschen auf dem Spiel steht.

Letztlich geht es auch in der modernen Fortpflanzungsmedizin – dem Thema des nächsten Symposiums der Juristen-Vereinigung Lebensrecht (s. S. III) – um unser Bild vom Menschen. Diese Rückbesinnung ist immer wieder notwendig, damit sich die Bemühungen, das Embryonenschutzgesetz in ein Fortpflanzungsmedizingesetz umzubauen, nicht nur in der Verwirklichung sekundärer Handlungsziele erschöpft. Man kann um die Effektivität der Reproduktionsmedizin, die Konkurrenzfähigkeit der deutschen „Kinderwunsch-Zentren“ oder die Beseitigung von „Wertungswidersprüchen“ besorgt sein und diese Gesichtspunkt bei anstehenden Gesetzesänderungen irgendwie berücksichtigen. Vorrangig muss aber die Achtung der Menschenwürde sein. Sie ist nicht von ungefähr die Basis unserer Verfassungsordnung.

Rainer Beckmann